

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1958

Nummer 46

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 6. 58	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut . . . . .	790	279
3. 6. 58	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1959 . . . . .	6022	279
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
3. 6. 58	Befehl: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung nach Monheim . . . . .		280
	Berichtigung . . . . .	232	260
13. 6. 58	Vorläufige Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf gemäß § 40 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 . . . . .		280

790

## Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut.

Vom 12. Juni 1958.

### § 1

Zuständige Stellen und Behörden im Sinne des § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sind der Regierungspräsident in Arnberg für die Regierungsbezirke Arnberg, Münster und Detmold und der Regierungspräsident in Aachen für die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf.

### § 2

Die in § 1 genannten Behörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

### § 3

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

### § 4

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 16 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, die in § 1 genannten Behörden. Diese entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund der §§ 13 Abs. 2 und 14 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) sowie nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Innere Verwaltung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),
- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 12. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 279.

6022

## Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1959.

Vom 3. Juni 1958.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtages und dem Finanzminister verordnet:

## § 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1958 zu Grunde gelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1959 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 279.

**Anzeige  
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung nach Monheim.

Gem. § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. Mai 1958 S. 183 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung als Anschlußleitung nach Monheim im Rhein-Wupper-Kreis

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 280.

**Berichtigung.**

Betrifft: Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes. Vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253).

Es muß richtig heißen:

In § 6 Abs. (3) erste Zeile:

„Die **Interessen** derjenigen Eigentümer . . .“;

in § 23 Abs. (3) achte Zeile:

„ . . . oder **beschränkten** Geschäftsfähigkeit.“;

in § 63 Abs. (1) unter 3. in der zweiten und dritten Zeile:

„ . . . wissenschaftlichen, **geschichtlichen** oder künstlerischen Wert haben, . . .“.

— GV. NW. 1958 S. 280.

**Vorläufige Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rhein-  
provinz zu Düsseldorf gemäß § 40 Abs. 1 der Wahl-  
ordnung für die Sozialversicherung  
vom 9. Januar 1958.**

Für die Gruppen

der Versicherten

sowie der Arbeitgeber

war nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden.

Auf jede Vorschlagsliste entfallen 12 Sitze, jeweils mit 1. und 2. Stellvertretern. Insoweit gelten die in den Vorschlagslisten unter Nr. 1 bis 12b) genannten Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

Düsseldorf, den 13. Juni 1958.

Der Wahlausschuß  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz:

S o m m e r

Vorsitzender.

R a b a n u s

Beisitzer.

— GV. NW. 1958 S. 280.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)